

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Vorbemerkung

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sind anwendbar unter Vorbehalt der von beiden Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbarten Änderungen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag wird als abgeschlossen betrachtet, wenn der Verkäufer nach Prüfung eines Auftrags eine schriftliche Annahmestätigung verschickt hat, eventuell innerhalb der vom Käufer festgesetzten Frist.


2.2. Wenn der Verkäufer bei der Formulierung eines bindenden Angebots eine Annahmefrist festgesetzt hat, wird der Vertrag als perfekt betrachtet, wenn der Käufer vor dem Ablauf dieser Frist eine schriftliche Annahmestätigung verschickt hat. Der Vertrag wird jedoch nur abgeschlossen wenn diese Annahmestätigung spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist beim Käufer eingeht.

2.3. Eine am Angebot des Verkäufers vorgenommene Änderung wird nur angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt wird. Sämtliche von den Geschäftsagenten des Verkäufers getätigte Geschäfte sind nur gültig nachdem der Verkäufer dem Käufer das Angebot direkt bestätigt hat.

3. Zeichnungen und Beschreibungen

3.1. Die Gewichte, Massen, Rauminhalte und sonstigen Angaben aus den Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbeanzeigen, Graphiken und Preislisten, haben nur einen annähernden Charakter. Diese Angaben sind nur bindend, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

3.2. Die Zeichnungen und technischen Dokumente die die vollständige oder partielle Herstellung des Materials ermöglichen und dem Käufer vor oder nach Vertragsabschluss zugestellt werden, bleiben das ausschliessliche Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung vom Käufer weder verwendet, kopiert,



vervielfältigt, weitergegeben, noch Dritten bekanntgegeben werden. Diese Zeichnungen und Dokumente sind jedoch das Eigentum des Käufers:

- a) wenn dies in einer ausdrücklichen Klausel vorgesehen ist, oder
- b) wenn sie sich auf einen vorhergehenden, vom Ausführungsvertrag unterschiedenen Entwurfvertrag beziehen, in dem das Eigentumsrecht dem Verkäufer nicht vorbehalten ist.

3.3. Die Zeichnungen und technischen Dokumente, die die vollständig oder partielle Herstellung des Materials ermöglichen und dem Käufer vor oder nach Vertragsabschluss vom Verkäufer zugestellt werde, bleiben das ausschliessliche Eigentum des Käufers. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder verwendet, kopiert, vervielfältigt, weitergegeben, noch Dritten bekanntgegeben werden.

4. Verpackungen

Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung gelten die Preise für unverpackte Waren. Die Verpackung und die Holzkeile werden gesondert angerechnet.

5. Kontrolle

Der Käufer hat das Recht, sowohl während des Herstellungsverfahrens wie auch nach Beendigung der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials und der Materialteile von seinen bevollmächtigten Vertretern kontrollieren und überprüfen zu lassen. Diese Kontrollen und Überprüfungen werden während der üblichen Arbeitsstunden in der Werkstatt ausgeführt, nachdem der Käufer sich mit dem Verkäufer über den Tag und die Stunde geeinigt hat. Die Kosten dieser Untersuchung gehen zu Lasten des Käufers, auch wenn sie von einem Kontroll- oder Prüfungsorganismus ausgeführt werden.

Der Käufer soll die Ware bei Lieferung sofort und gründlich inspizieren. Jede Non-konformität soll sofort gemeldet werden. Andernfalls wird endgültig und unwiderlegbar akzeptiert, dass die Waren entsprechen und frei sind von sichtbaren Defekt der nach einer gründlichen Inspektion bemerkt werden kann. Alle Beschwerden, Kommentare, Streitigkeiten oder Proteste sind nur zulässig, wenn sie schriftlich formuliert werden.

6. Übertragung des Risikos

6.1. Die Waren werden in der Fabrik des Verkäufers EXW (Incoterms 2010) verkauft und endgültig in Empfang genommen, auch wenn sie franko verschickt werden sollten.

6.2. Der Verkäufer wird dem Käufer schriftlich das Datum mitteilen an dem letzterer die Waren in Empfang nehmen soll. Der Verkäufer soll dem Käufer rechtzeitig benachrichtigen, damit dieser die Gelegenheit hat, die normalen notwendigen Massnahmen zu treffen.

6.3. Wenn der Verkäufer sich einschaltet, um dem Käufer Güterwagen oder sonstige notwendige Transportmittel zu besorgen, oder um die Zollformalitäten zu erleichtern, bringt dies für ihn keinerlei Verantwortung mit sich. Sämtliche Kosten die daraus resultieren, werden zum Selbstkostenpreis angerechnet.

6.4. Die Waren reisen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

6.5. Sofern nicht anders vereinbart sind Teillieferungen erlaubt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 bleiben die Waren Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Zahlung des Kostenpreises. Die Vorauszahlungen bleiben vom Verkäufer als Ausgleich für mögliche Verluste beim Wiederverkauf erworben.

7.2. Der Käufer verpflichtet sich dazu, die Waren weder zu verkaufen noch an Dritte abzutreten, solange sie Eigentum des Verkäufers bleiben.

Im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Verbots soll der Käufer einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 50 % des Verkaufspreises zahlen (ausser dem Verkaufspreis und den eventuellen Verzugszinsen).

8. Lieferfriste

8.1. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung fangen die Lieferfristen ab letzterem der folgenden zwei Daten an:

- a) das Datum des Vertragsabschlusses wie in Artikel 2 bestimmt;
- b) das Datum an dem der Verkäufer die Anzahlung empfängt, wenn im Vertrag eine Anzahlung vor Beginn der Herstellung vorgesehen ist.

8.2. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung sind die im Vertrag erwähnten Lieferfristen nur zur Information angegeben; eine eventuelle Verspätung kann nie zur Auflösung des Vertrags oder zur Zahlung irgendwelchen Schadenersatzes Anlass geben.

8.3. Wenn der Käufer die Waren nicht in Empfang nimmt in dem Augenblick, wo sie ihm vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, ist er trotzdem dazu verpflichtet, den Verfalltag, der normalerweise für die Zahlung der Lieferungen festgesetzt war, einzuhalten.

Der Verkäufer sorgt für die Lagerung der Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Auf Bitte des Käufers werden die Güter vom Verkäufer versichert, jedoch auf Kosten des Käufers.

9. Zahlung

9.1. Sämtliche Zahlungen werden in EURO oder in der im Vertrag vorgesehenen Währung ausgeführt. Sie werden Netto errechnet und nicht diskontiert.

9.2. Die Preise werden nach Tageskurs der Rohstoffe, der Löhne und der Soziallasten berechnet. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung werden die Preise in Anwendung der diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen beiliegenden Klausel revidiert.


9.3. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung sind die Rechnungen zahlbar innerhalb einer 30-tägigen Frist, die läuft ab dem Tag, der folgt auf:

- 1° den Eingang der Rechnung oder eines gleichwertigen Zahlungersuchens beim Käufer, oder
- 2° den Erhalt der Güter oder Dienstleistungen, falls das Eingangsdatum der Rechnung oder des gleichwertigen Zahlungersuchens nicht ermittelt worden ist oder falls der Käufer die Rechnung oder das gleichwertige Zahlungersuchen eher erhält als die Güter bzw. Dienstleistungen, oder
- 3° die Annahme oder Kontrolle zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Güter bzw. Dienstleistungen mit dem Vertrag, falls das Gesetz und der Vertrag ein Verfahren zur Annahme oder Kontrolle vorsieht oder falls der Käufer die Rechnung bzw. das gleichwertige Zahlungersuchen erhält, bevor oder genau an dem Datum, an dem die Warenannahme oder Kontrolle stattfindet.

Zahlt der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist - bzw. in Ermangelung einer solchen - der gesetzlichen Zahlungsfrist, so hat der Verkäufer ab dem darauf folgenden Tag, von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung, Anrecht auf die Zahlung von Zinsen, und zwar zu einem Bezugzinssatz, zuzüglich 8 Prozentpunkten, abgerundet bis zum höheren halben Prozentpunkt.

Beim Bezugzinssatz handelt es sich um den Zinssatz, den die Europäische Zentralbank für ihre jüngsten Grundrückfinanzierungstransaktionen, laut Definition des Gesetzes vom 2. August 2002 anwendet.

Der Verkäufer behält außerdem, wenn der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zahlt - bzw. wenn keine Zahlungsfrist vereinbart worden ist - innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist, unvermindert sein Anrecht auf Entschädigung der Gerichtskosten (in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches) sowie ein Anrecht auf eine angemessene Entschädigung, die der Käufer für alle relevanten Einforderungskosten aufgrund des Zahlungsrückstandes zu zahlen hat.



Die Tatsache, dass Zinsen verlangt werden, stellt kein Hindernis dafür dar, dass die Zahlungen an ihrem Fälligkeitsdatum eingeklagt werden können.

9.4. Alle im Zusammenhang mit dem Verkauf entstehenden heutigen und zukünftigen Steuern, Abgaben und Zusatzkosten, egal welcher Art, gehen zu Lasten des Käufers.

10. Finanzielle Sicherheiten

Wenn sich nach Vertragsabschluss und bis zur vollständigen Zahlung des Kostenpreises herausstellt, dass die Kreditwürdigkeit des Käufers angezweifelt wird oder verschlechtert, nämlich in den folgenden Fällen: Antrag auf Verlängerung des Verfalldatums des Protestes, Beschlagnahme sämtlicher Güter oder eines Teils der Güter des Käufers auf Initiative eines Gläubigers, Zahlungsrückstand für die Beiträge der Sozialversicherung usw., behält der Verkäufer sich das Recht vor, auch nach Lieferung eines Teils der Waren, vom Käufer die Sicherheiten zu fordern, die nach der Meinung des Verkäufers für die gute Ausführung der eingegangenen Verpflichtungen angemessen sind. Die Weigerung darauf einzugehen, gibt den Verkäufer das Recht, das ganze Geschäft oder einen Teil davon zu annullieren, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

11. Auflösende bestimmung

Im Falle der Nicht-Zahlung einer Rechnung am Verfalldatum oder im Falle der Anwendung des Artikels 10, wird der Vertrag mit vollem Recht aufgelöst, indem der Verkäufer seinen Willen hierzu durch einen einfachen Einschreibebrief deutlich macht, ohne dass eine vorhergehende Inverzugsetzung erforderlich ist.

Der Verkäufer hat das Recht, die gelieferten Waren ohne Einmischung des Gerichts zurückzunehmen. Außerdem ist als Entschädigung ein Betrag in Höhe von 15 % des Kostenpreises fällig, mit einem Mindestbetrag von 150 EUR.

12. Garantie

12.1. Der Verkäufer verpflichtet sich dazu, alle unanfechtbaren verborgenen Mängel (an den Gütern selbst), die nicht entstanden sind durch höhere Gewalt, einen fehlerhaften Eingriff des Käufers oder von Dritten, zu beseitigen, indem er sie ersetzt bzw. in Stand setzt.

Diese Verpflichtung gilt nur für Mängel, die während eines Jahres nach Inbetriebnahme auftreten; man geht davon aus, dass diese erfolgt ist innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Güter in den Fabriken zur Verfügung gestellt worden sind, falls die Lieferung in Belgien erfolgt ist und 45 Tage, falls die Lieferung im Ausland erfolgt ist.

Der Verkäufer wird Eigentümer der ersetzten Ersatzteile. Diese Teile werden auf Kosten des Käufers zurückgesandt.

12.2. Der Verkäufer ist neben dem, was unter Punkt 12.1 festgelegt worden ist, zu keinerlei weiterer Garantie oder Entschädigung verpflichtet. Der Verkäufer ist insbesondere nicht verpflichtet zu irgendeiner Entschädigung für eventuellen Schaden an betriebsmäßig eingesetzten Gütern oder für Verluste, die mit der Berufstätigkeit des Käufers oder von Personen zusammenhängen, und für die er aufgrund von Art. 1384 des Belgischen Gesetzbuches haftbar gemacht wird.

12.3. Zugleich ist der Verkäufer nicht dazu verpflichtet diesen Schaden aus außervertraglichen Gründen zu entschädigen.

In Bezug auf Körperschaden und Schaden an Privatgütern, ist der Verkäufer nicht zu einer Entschädigung verpflichtet, wenn:

- nicht nachgewiesen werden kann, dass die Mängel zu dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Güter vorhanden waren;
- der Verkäufer, angesichts des Stands der Wissenschaft und Technik nicht über das Vorhandensein der Mängel informiert sein konnte;
- bei Mängeln, die auf die Konzeption der Sache, in der die Güter einverleibt werden oder auf die Anweisungen des Käufers zurückgehen;
- der Schaden auf Mängel des Käufers, der verletzten Person oder einer Person zurückgeht, für die die verletzte Person haftet, (Beispiel: fehlerhaftes Steuern, fehlerhafte Bedienung, Transformationen, die vom Käufer oder von Dritten, usw. ausgeführt werden);
- die Mängel eine Folge der Übereinstimmung der Güter mit zwingenden Vorschriften sind, die von öffentlichen Behörden ausgehen;
- falls der Schaden auf einen Mangel bei der Wartung oder eine Instandhaltung zurückgeht, die im Widerspruch steht zum Wartungshandbuch oder zu den Wartungsvorschriften, die der Hersteller verfasst hat;
- falls der Schaden auf einen Eingriff eines Dritten zurückgeht, der vom Hersteller nicht anerkannt ist.

12.4. Der Käufer wird alle Ansprüche bzw. Forderungen, die Dritte aufgrund von unter Punkt 12.3 festgelegten Schaden gegenüber dem Verkäufer stellen können, übernehmen.

Falls es um eine Herstellung laut eines Plans geht, den der Käufer geliefert hat, wird die Garantie auf jeden Fall auf die strikte Ausführung der Teile begrenzt bleiben, wie laut diesen Plänen angegeben.

13. Montage

13.1. Die Montage ist nie Teil des Vertrags. Der Verkäufer kann jedoch auf Bitte des Käufers und laut besonderer Bestimmungen diese Dienste ausführen.

In diesem Fall werden die Leistungen der Arbeiter oder Monteure auf Kosten des Käufers ausgeführt.

13.2. Der Käufer soll auf eigene Kosten die Hilfsmittel, die Maschinen und alle für die Montage erforderlichen Produkte zur Verfügung stellen.

14. Befreiende Umstände

14.1. Werden als befreiende Umstände betrachtet, wenn sie nach Vertragsabschluss auftreten und die Ausführung des Vertrags verhindern: Arbeitskonflikte und alle sonstigen Umstände, sowie Feuer, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot auf Devisentransfer, Aufstand, Mangel an Transportmittel, all gemeiner Vorratmangel, Beschränkungen des Energieverbrauchs, wenn diese übrigen Umstände von dem Willen der Parteien unabhängig sind.

14.2. Die Partei die sich auf die oben erwähnten Umstände beruft, soll die andere Partei unverzüglich des Eintretens sowie der Beendigung dieser Umstände schriftlich in Kenntnis setzen.

14.3. Das Auftreten einer dieser Umstände entbindet sowohl den Verkäufer wie auch den Käufer ihrer Verantwortung.

15. Anwendbares Recht

Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung zwischen den beiden Parteien wird der Vertrag vom belgischen Recht bestimmt.

16. Zuständige Gerichte

Im Streitfall ist ausschliesslich das Gericht von Hasselt zuständig.

ANLAGE: PREISANPASSUNGSKLAUSELN

Für Bau- und Dienstleistungsunternehmen mit Herstellungsverfahren im Werk:

$$p = P_o \left(0.7 \frac{M}{M_o} + 0.3 \frac{S}{S_o} \right)$$

wobei:



P = Rechnungspreis

P_o = erster Grundpreis am Datum der Auftragsbestätigung

M_o = Preis von Edelstahl AISI 304 kaltgewalzte Bleche 1 auf -1,2 mm am Datum der Auftragsbestätigung gemäss Veröffentlichung in Marktpreise von Materialien: Übersichtstabellen (www.agoria.be)

M = Preis desselben Grundstoffs am Rechnungsdatum.

S_o = Durchschnittsstundenlohn inkl. Sozialabgaben in der metallverarbeitenden Industrie (Limburger Durchschnitt) laut Erlass des Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie und von Agoria (www.agoria.be) am Datum der Auftragsbestätigung (Monat) veröffentlicht.

S = derselbe Lohn am Rechnungsdatum (Monat).